



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 2021

Nummer 86a

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7111	16. 12. 2021	Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen (Waffenverbotszonenverordnung – WVZVO)	1414a

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

7111

**Verordnung über das Verbot
des Führens von Waffen
(Waffenverbotszonenverordnung – WVZ VO)**

Vom 16. Dezember 2021

Auf Grund des § 1 der Waffenverbotszonenübertragungsverordnung vom 7. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1338a) in Verbindung mit § 1 der Waffenverbotszonensubdelegationsverordnung vom 13. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1410) in Verbindung mit § 42 Absatz 6 Satz 1, 2 und 4 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), der durch Artikel 1 Nummer 26a Buchstabe b des Gesetzes vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) angefügt worden ist, verordnet das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen:

§ 1

Verbot des Führens von Waffen

(1) Innerhalb der in der Anlage bestimmten Gebiete und angegebenen Zeiten ist das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, und Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter auf Grundlage des § 42 Absatz 6 Satz 1 des Waffengesetzes verboten (Waffenverbotszone).

(2) Führen im Sinne dieser Verordnung ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen, des befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte im Sinne des § 1 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 des Waffengesetzes.

(3) Die Waffenverbotszone ist durch eine geeignete Beschilderung für die Öffentlichkeit kenntlich zu machen.

§ 2

Ausnahmen

Ausgenommen vom Verbot nach § 1 Absatz 1 sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt vor bei

1. Personen, für die durch oder auf Grund der §§ 55 und 56 des Waffengesetzes das Waffengesetz keine Anwendung findet,
2. Vollzugsdienstkräften im Sinne des § 68 Absatz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
3. Bediensteten von Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, des Brand- und Katastrophenschutzes, von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärztinnen und Ärzten und medizinischen Hilfskräften im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
4. Anwohnerinnen und Anwohnern, die ihre Wohnung im Sinne des § 20 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung in einem der in der Anlage bestimmten Gebiete haben,
5. Personen, die eine Waffe oder ein Messer mit Zustimmung einer oder eines anderen in deren oder dessen Hausrechtsbereich nach Nummer 4 führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
6. Gewerbetreibenden und bei ihren Beschäftigten oder bei von den Gewerbetreibenden Beauftragten,

die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen und das Führen im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit steht,

7. Personen, die im gewerblichen Geld- und Werttransport- oder Sicherheitsdienst tätig sind, wenn das Führen im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit steht,
8. der Verwendung von Messern im Sinne des § 1 Absatz 1 beim bestimmungsgemäßen Betrieb und Besuch eines gastronomischen Betriebes in einem der in der Anlage bestimmten Gebiete,
9. Personen, die Inhaberinnen oder Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen nach § 10 Absatz 4 des Waffengesetzes sind, die die Waffe im Umfang ihrer entsprechenden Erlaubnis führen,
10. Personen, die erlaubnisfreie Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege oder der Ausübung des Sports führen und
11. Personen, die Waffen und Messer in verschlossenen Behältern oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern, bei sich führen, um diese von einem Ort zum anderen zu befördern.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nummer 23 des Waffengesetzes handelt, wer innerhalb der in der Anlage beschriebenen Gebiete vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 eine Waffe oder ein Messer führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verbotenerweise geführte Waffen und Messer können nach § 54 Absatz 2 des Waffengesetzes eingezogen werden.

§ 4

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen hat über das für Waffenrecht zuständige Ministerium gegenüber der Landesregierung zum 31. Dezember 2026 und danach alle fünf Jahre Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.

Duisburg, den 16. Dezember 2021

Der Direktor
des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste
Nordrhein-Westfalen
Thomas R o o s e n

Anlage**Düsseldorf (Altstadt)**

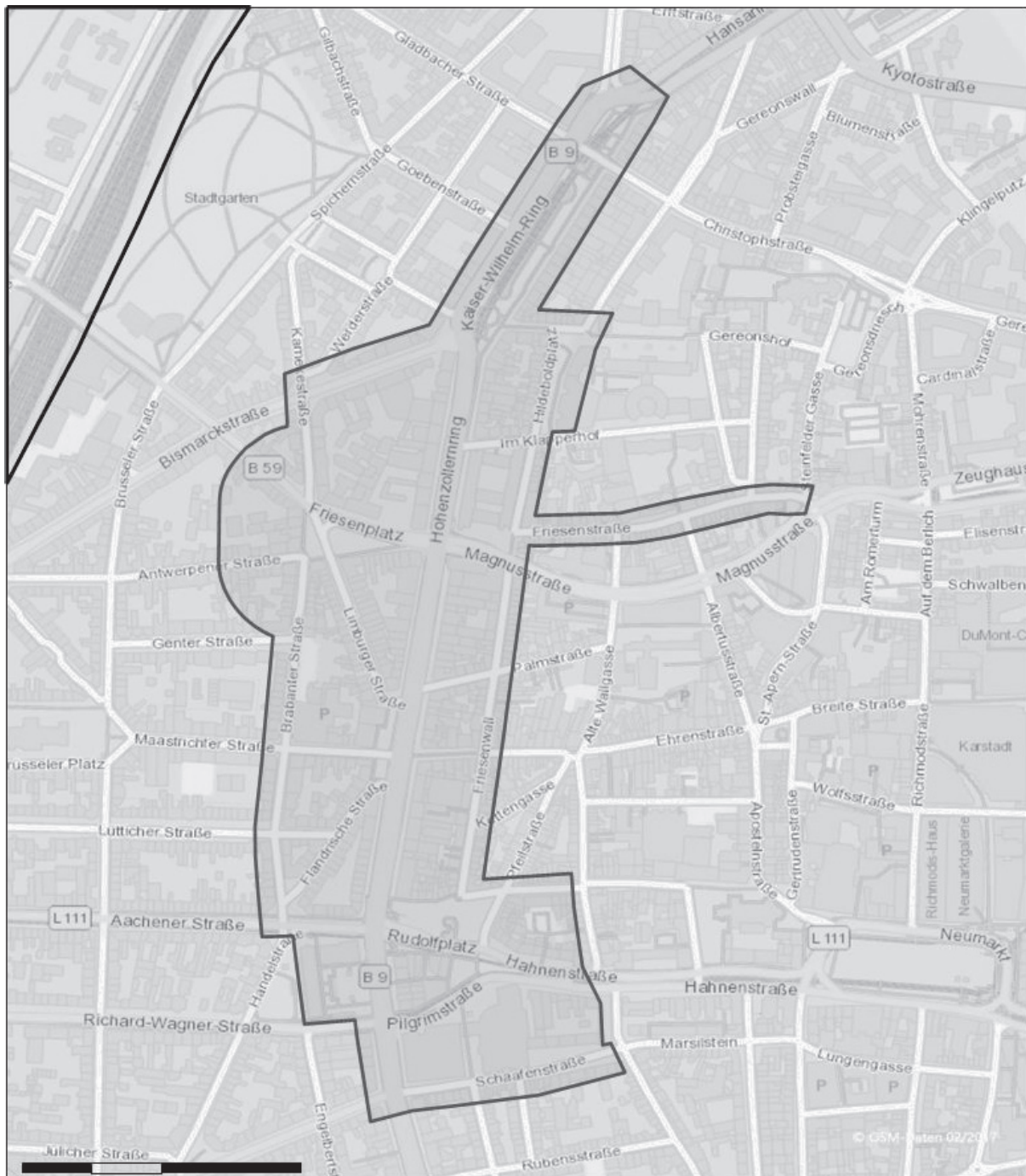
- Zeitliche Begrenzung: freitags ab 18:00 Uhr bis samstags 08:00 Uhr, samstags ab 18:00 Uhr bis sonntags 08:00 Uhr sowie entsprechend vor/an Wochenfeiertagen, Karnevalstage des 11.11. und Weiberfastnacht bis einschließlich Aschermittwoch jeden Jahres
- Nördliche Begrenzung: einschließlich Ratinger Straße, Altstadt, Emilie-Schneider-Platz und Verlängerung bis zum Rheinufer
- Westliche Begrenzung: einschließlich östliches Rheinufer
- Östliche Begrenzung: einschließlich Heinrich-Heine-Allee, Kasernenstraße; ab der Schulstraße nur noch einschließlich Rathausufer, Mannesmannufer, Johannes-Rau-Platz
- Südliche Begrenzung: einschließlich Benrather Straße, Maxplatz /Schulstraße, Johannes-Rau-Platz, Apolloplatz bis südliches Ende der Unterführung unter der Rheinkniebrücke



Anlage**Köln (Ringe)**

<u>Zeitliche Begrenzung:</u>	freitags ab 20:00 Uhr bis samstags 06:00 Uhr, samstags ab 20:00 Uhr bis sonntags 06:00 Uhr sowie entsprechend vor/an Wochenfeiertagen, Karnevalstage des 11.11. und Weiberfastnacht bis einschließlich Aschermittwoch jeden Jahres
<u>Räumliche Begrenzung:</u>	Der räumliche Bereich umfasst den Straßenzug Hohenzollernring/Kaiser-Wilhelm-Ring einschließlich direkt anrainender Straßen. Dieser erstreckt sich nördlich bis an die Fortsetzung der B9 Hansaring, wird östlich durch den Friesenwall einschließlich Friesenstraße bis zur Einmündung Steinfelder Gasse und im weiteren Verlauf durch die Mittelstraße einschließlich und die Benesisterstraße und den Straßenzug Am Rinkenpfuhl ausschließlich begrenzt und schließt dabei den Teilbereich Hahnenstraße mit ein. Südliche Begrenzung bildet die Schaafenstraße einschließlich und westlich die Brabanter Straße einschließlich, wobei der Teilabschnitt Antwerpener Straße bis zur Einmündung Bismarckstraße einbezogen ist.
<u>Straßenabschnitte:</u>	Aachener Str. 2 - 10, Albertusstr. 52 - 55, Antwerpener Str. 1 - 15, Balduinstr. 11 - 20, Bismarckstr. 1 - 20, Brabanter Str. 1 - 55, Christophstr. 13 - 43, Ehrenstr. 71 - 102, Flandrische Str. 1 - 18, Friesenplatz 1 - 25, Friesenstr. 2 - 87, Friesenwall 1 - 130, Genter Str. 1 - 4, Gereonshof 30 - 49, Habsburgerring 1 - 22, Hahnenstr. 12 - 57, Hansaring 4 - 4, Hildeboldplatz 1 - 25, Hohenstaufenring 63 - 78, Hohenzollernring 1 - 103, Im Klapperhof 39 - 52, Kaiser-Wilhelm-Ring 2 - 50, Kamekestr. 1 - 14, Kettengasse 7 - 24, Limburger Str. 1 - 39, Lütticher Str. 1 - 11, Maastrichter Str. 2 - 18, Mauritiuswall 86 - 86, Mittelstr. 23 - 54, Palmstr. 31 - 47, Pfeilstr. 2 - 14, Pilgrimstr. 2 - 8, Richard-Wagner-Str. 1 - 1, Rudolfplatz 1 - 14, Schaafenstr. 2 - 67, Steinfelder Gasse 1 - 1, Venloer Str. 1 - 19, Von-Werth-Str. 1 - 2, Werderstr. 2 - 2

Anlage



Grundkarte: © OpenStreetMap Contributors

Köln (Zülpicher Straße)

- Zeitliche Begrenzung: freitags ab 20:00 Uhr bis samstags 06:00 Uhr, samstags ab 20:00 Uhr bis sonntags 06:00 Uhr sowie entsprechend vor/an Wochenfeiertagen, Karnevalstage des 11.11. und Weiberfastnacht bis einschließlich Aschermittwoch jeden Jahres
- Räumliche Begrenzung: Der als Waffenverbotszone in Betracht kommende räumliche Bereich innerhalb des im PP Köln definierten Raums polizeilicher Schwerpunktsetzung (RapS) Zülpicher Straße in der Kölner Innenstadt umfasst den Straßenzug der Zülpicher Straße nordöstlich beginnend einschließlich des Zülpicher Platzes und endet an der Einmündung Zülpicher Straße / Zülpicher Wall
- Straßenabschnitte: Friedrichstr. 60 - 60, Hochstadenstr. 32 - 32, Hohenstaufenring 21 - 30, Meister-Ekkehart-Str. 1 - 5, Otto-Fischer-Str. 14 - 14, Zülpicher Platz 1 - 18, Zülpicher Str. 1 - 60, Zülpicher Wall 1 - 16



Grundkarte: © OpenStreetMap Contributors

Einzelpreis dieser Nummer 1,55 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359